

Schulrechtliche Bestimmungen bei Lese- Rechtschreibstörung



Nadine Botschafter

staatliche Schulpsychologin und
Seminarlehrerin für Schulpsychologie am
GMM

Rechtliche Grundlagen

- **Grundgesetz**

Art. 3 Abs. 3 Satz 2

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- **UN- Behindertenrechtskonvention**

Art.24

Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf in Grundschulen und weiterführenden Schulen.

- **BayEUG**

Art. 2 Abs. 2: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“

Rechtliche Grundlagen

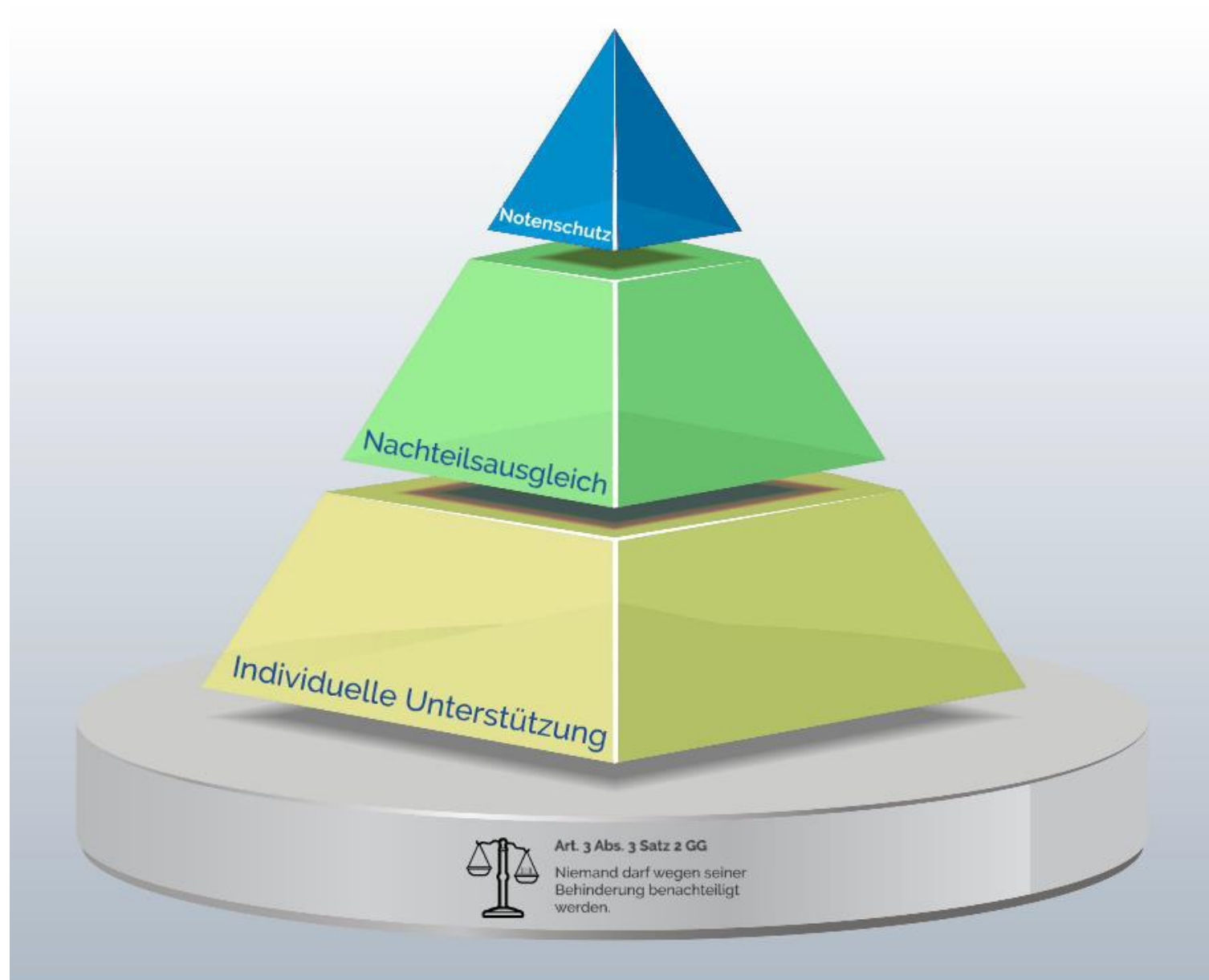
- **BayScho**

Teil 4, § 31-36

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz



Richten sich immer nach den individuellen Bedürfnissen des Schülers.



Individuelle Unterstützung

gewährt die Lehrkraft im pädagogischen und organisatorischem Ermessen

Beispiele:

- individuelle Pausenregelungen
- Aufsuchen bestimmter Räume
- Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell erläutern
- Differenzierung bei den Hausaufgaben
- Verstärkte Formen der Visualisierung und Verbalisierung

Nachteilsausgleich

- muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren
- nur bei dauerhafter Beeinträchtigung

Beispiele:

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Vorlesen von Arbeitsanweisungen
- Ersetzen von schriftlichen Leistungsnachweise durch mündliche (oder umgekehrt)
- Zulassung von speziellen Arbeitsmitteln
- Gewähren von zusätzlichen Pausen

Nachteilsausgleich

- größere Exaktheitstoleranz (z. B. in Geometrie)
- Unterstützung durch Begleitperson

Wichtig:

Der Nachteilsausgleich bei LRS muss von der Schulleitung genehmigt werden (eine schulpsychologische Stellungnahme ist erforderlich), darf aber **nicht** im Zeugnis erwähnt werden!

Notenschutz

- Erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen und die Bildung von Noten
- Gewährung nur bei bestimmten Beeinträchtigungen, darunter Lese-/Rechtschreibstörung:
- Verzicht der Bewertung des Vorlesens
- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkeres Gewichten der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen

Notenschutz

Wichtig:

Die Gewährung des Notenschutz wird bei LRS vom Schulleiter genehmigt (eine schulpsychologische Stellungnahme ist erforderlich) und wird im Zeugnis vermerkt:

z.B. „Die Leistungen des Rechtschreibens wurden nicht bewertet.“

Zusammenfassender Überblick

Notenschutz:

Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens
Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung

Nachteilsausgleich:

Arbeitszeitverlängerung
Schriftliche durch mündliche Leistungsfeststellungen ersetzen

Individuelle Unterstützung:

Zulassung besonderer Arbeitsmittel,
individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen

konkretes Vorgehen am GMM

Bei schon attestierter LRS	
Bei Schulwechsel neue Beantragung nötig (ärztliches Gutachten nicht älter als 2 Jahre)	
Beratungsgespräch beim schulpsychologischen Team (Leitung Frau Botschafter: Tel-Nr. 089 233 83 118)	
Evtl. Nachtestung durch das schulpsych. Team oder KJP (Wahlmöglichkeit der Eltern)	
Schriftlicher Antrag bei der Schulleitung (Formular bei schulpsych. Team vorhanden)	
Schulpsychologische Stellungnahme	
Entscheidung der Schulleitung über Nachteilsausgleich/Notenschutz: Bescheid geht direkt an die Eltern	

konkretes Vorgehen am GMM

Bei schon attestierter LRS	Nur Verdacht vorhanden
Bei Schulwechsel neue Beantragung nötig (ärztliches Gutachten nicht älter als 2 Jahre)	Beratungsgespräch beim schulpsychologischen Team (Leitung Frau Botschafter: Tel-Nr. 089 233 83 118)
Beratungsgespräch beim schulpsychologischen Team (Leitung Frau Botschafter: Tel-Nr. 089 233 83 118)	Vorlegen von Heften, Schulaufgaben; Gespräche mit Lehrkräften
Evtl. Nachtestung durch das schulpsych. Team oder KJP	Testung durch das schulpsych. Team oder KJP
Schriftlicher Antrag bei der Schulleitung (Formular bei schulpsych. Team vorhanden)	Schriftlicher Antrag bei der Schulleitung (Formular bei schulpsych. Team vorhanden)

konkretes Vorgehen am GMM

Bei schon attestierter LRS	Nur Verdacht vorhanden
Schulpsychologische Stellungnahme	Schulpsychologische Stellungnahme
Entscheidung der Schulleitung über Nachteilsausgleich/Notenschutz: Bescheid geht direkt an die Eltern	Entscheidung der Schulleitung über Nachteilsausgleich/Notenschutz: Bescheid geht direkt an die Eltern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Jetzt ist Zeit für Ihre Fragen!

